



Fachhochschule Graubünden
University of Applied Sciences



MASTER OF SCIENCE
IN ENGINEERING

Studienordnung

Masters of Science in Engineering (MSE)

Version 1.13

7. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein Bestimmungen.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Leitung und Delegation.....	3
1.3	Ausführungsbestimmungen.....	3
2	Zulassung.....	4
2.1	Aufnahme ins Studium.....	4
2.2	Übertritt aus einem Masterstudiengang einer anderen Hochschule.....	4
3	Studienorganisation.....	5
3.1	Module.....	5
3.2	Pflichtmodule.....	5
3.3	Modulbewertung.....	5
3.4	Leistungsnachweis.....	7
3.5	Modulwiederholung.....	7
3.6	Unredlichkeiten.....	8
3.7	Betreuung der Studierenden.....	8
3.8	Modulanmeldung, –abmeldung und –durchführung.....	8
4	Abschluss des Studiums.....	10
4.1	Beenden des Studiums.....	10
4.2	Erteilung des Mastertitels.....	10
4.3	Abmelden vom Studiums.....	10
4.4	Ausschluss vom Studium.....	10
4.5	Datenabschrift (Transcript of records) und Diplomzusatz (Diploma supplement)...	11
5	Schlussbestimmungen.....	12

1 Allgemein Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- 1 Die Studienordnung regelt das Studium im Masterstudiengang Master of Science in Engineering (MSE).
- 2 Die Fachhochschule Graubünden ist für sämtliche Belange des Studiengangs zuständig. Dies betrifft insbesondere:
 - Die Aufnahme in den Studiengang
 - Den Inhalt und die Durchführung der Module
 - Der Entscheid über das Bestehen der Module
 - Die Verleihung des Diploms

1.2 Leitung und Delegation

- 1 Die Fachhochschule kann ihre Entscheidungsbefugnisse an untergeordnete Stellen der Fachhochschule oder Koordinationsorgane delegieren.

1.3 Ausführungsbestimmungen

- 1 Die Fachhochschule erlässt die für die Umsetzung der vorliegenden Studienordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

2 Zulassung

2.1 Aufnahme ins Studium

- 1 Zugelassen zum Studium sind die Studieninteressierten, welche:
 - die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Fachhochschule zu einem Masterstudium erfüllen, und
 - einen Abschluss mit sehr guten Leistungen (d.h. einem ECTS-Grade A, B oder C in allgemeinem und fachlichem Durchschnitt entsprechend, wobei nicht beide Durchschnitte einem ECTS-Grade C entsprechen dürfen) vorweisen können und
 - die Eignungsabklärung zum Masterstudiengang MSE bestanden haben.
- 2 Die Fachhochschule Graubünden kann Studierende in Ausnahmefällen sur dossier aufnehmen.
- 3 Die Fachhochschule erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

2.2 Übertritt aus einem Masterstudiengang einer anderen Hochschule

- 1 Studierende, welche von einem anderen Master-Studiengang übertreten möchten, müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen werden von der Fachhochschule Graubünden einzeln bewertet und gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS Credits einem bestimmten Modul angerechnet. Ihr oder ihm wird der Besuch von diesem Modul erlassen.

3 Studienorganisation

3.1 Module

- 1 Das Studium ist in Module gegliedert. Module haben eine maximale Dauer von einem Semester.
- 2 Jedem Modul ist eine Anzahl ECTS-Credits zugeteilt.
- 3 Jedes Modul ist einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
 - Technisch-wissenschaftliche Vertiefung (TSM)
 - Erweiterte theoretische Grundlagen (FTP)
 - Kontextmodule (CM)
 - Fachliche Vertiefung
 - Master Thesis
- 4 Die Modulbeschreibung hält insbesondere Folgendes fest:
 - Modultitel
 - Bezeichnung
 - Anzahl ECTS-Credits
 - Vorausgesetzte Kenntnisse
 - Kompetenznachweis
 - Vermittelte Kompetenzen
 - Lehrinhalt

3.2 Pflichtmodule

- 1 Die Master-Thesis ist ein Pflichtmodul mit 30 ECTS-Credits.

3.3 Modulbewertung

- 1 Die Module aus den Kategorien Technisch-wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterte theoretische Grundlagen und Kontextmodule werden mit einer Note und einem ECTS-Grade bewertet.
- 2 Die Noten haben folgende Bedeutung:
 - 6 = hervorragend
 - 5 = gut
 - 4 = genügend
 - 3 = ungenügend
 - 2 = schwach
 - 1 = unbrauchbar

- 3 Dazwischenliegende Halbnoten dürfen vergeben werden. Als genügend gelten die Noten 4 und höher.

- 4 Die ECTS-Grades werde wie folgt vergeben:
 - A = die besten 10 % der Studierenden mit einer genügenden Note
 - B = die folgenden 25 % der Studierenden mit einer genügenden Note
 - C = die folgenden 30 % der Studierenden mit einer genügenden Note
 - D = die folgenden 25 % der Studierenden mit einer genügenden Note
 - E = die folgenden 10 % der Studierenden mit einer genügenden Note

- 5 Für eine ungenügende Note wird das ECTS-Grade F vergeben.
- 6 Wenn in einem zentralen Modul weniger als 30 Studierende eine genügende Note erhalten haben, entscheidet die Fachhochschule Graubünden über die Vergabe der ECTS-Grades.
- 7 Bei einer Note von 4 oder höher gilt ein Modul als erfolgreich besucht und die ECTS-Punkte werden für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet.
- 8 Die prüfende Lehrkraft ist für die Modulbewertung zuständig.

3.4 Leistungsnachweis

- 1 Die Note zur Bewertung der Module in den Kategorien Technisch-wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterte theoretische Grundlagen und Kontextmodule basieren auf den Ergebnissen einer Prüfung, welche während der Prüfungssession direkt im Anschluss an den Modulbesuch zu belegen ist und einer Zwischenbewertung soweit sie im Modulbescrieb ausgewiesen ist.
- 2 Eine unbegründet versäumte Modulprüfung wird mit dem ECTS-Grade F ohne Note bewertet. Bei begründet versäumter Modulprüfung gilt das Modul als nicht besucht.
- 3 Begründet sind Versäumnisse, für welche die Studierenden kein Verschulden trifft wie Unfall, Todesfall in der Familie. Die Begründung ist bis spätestens 48 Stunden nach der Prüfung schriftlich einzureichen.
- 4 Die Modulnote der Module aus der Kategorie Fachliche Vertiefung sowie Master-Thesis setzt sich aus den in einem Modul erlangten Bewertungen zusammen. Die Modulnote ist auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Setzt sich die Modulbewertung aus einzelnen Leistungsbewertungen zusammen, so sind für die einzeln beurteilten Leistungsteile auch numerische Zwischenwerte zulässig.
- 5 Die Fachhochschule Graubünden ernennt Expertinnen und Experten, die bei der Bewertung der Master-Thesis mit der betreuenden Lehrkraft zusammenarbeiten.

3.5 Modulwiederholung

- 1 Module mit einer Note kleiner als 4 oder ECTS-Grade F gelten als nicht bestanden. Ein nicht beständenes Modul darf einmal wiederholt werden.
- 2 Beständene Module dürfen nicht wiederholt werden.

- 3 Wer ein Pflichtmodul zweimal nicht bestanden hat, wird vom Studium ausgeschlossen.

3.6 Unredlichkeiten

- 1 Eine Unredlichkeit hat die ECTS-Grade F ohne Note zur Folge.

3.7 Betreuung der Studierenden

- 1 Jedem Studierenden wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater (Advisor) zugewiesen.
- 2 Der Advisor erarbeitet mit dem Studierenden einen individuellen Studienplan, welcher zu regelmässigen Zeitpunkten überprüft wird, und hält ihn in einer individuellen Studienvereinbarung fest.
- 3 In der individuellen Studienvereinbarung werden die zu besuchenden Module festgehalten.
- 4 Kommt keine Einigung zwischen dem Advisor und dem Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet der Studienleiter.

3.8 Modulanmeldung, –abmeldung und –durchführung

- 1 Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der im vorangehenden Semester gesetzten Anmeldefrist erforderlich.
- 2 Die Anmeldung eines Studierenden zu einem Modul setzt das Einverständnis des zuständigen, von der Fachhochschule ernannten Gremiums voraus.
- 3 Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.
- 4 Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Semesterbeginn mitgeteilt. Anmeldungen zu anderen Modulen können in der Folge bis zu zwei Wochen vor Semesterbeginn vorgenommen werden.

- 5 Eine Abmeldung kann bis drei Wochen nach Semesterbeginn vom zuständigen, von der Fachhochschule ernannten Gremium beantragt werden. Eine Nachmeldung zu einem anderen Modul während dieser Zeitperiode wird nur dann gutgeheissen, wenn der ordnungsgemässe Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 6 Nach diesem Termin werden Abmeldungen nur in begründeten Fällen vorgenommen. Als begründet gelten die Fälle, für die die Studierenden kein Verschulden trifft wie bei längerer Studierunfähigkeit infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder dergleichen.

4 Abschluss des Studiums

4.1 Beenden des Studiums

- 1 Das Studium wird durch die Verleihung des Master-Diploms, das Abmelden vom Studium oder durch den Ausschluss vom Studium beendet.

4.2 Erteilung des Mastertitels

- 1 Der Master-Titel wird erteilt, sobald die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 90 ECTS-Credits wurden insgesamt erworben
 - Alle Pflichtmodule wurden bestanden
 - Mindestens 12 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Technisch-wissenschaftliche Vertiefung (TSM) erworben
 - Mindestens 9 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Erweiterte theoretische Grundlagen (FTP) erworben
 - Mindestens 6 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Kontextmodule (CM) erworben
 - 30 ECTS-Credits wurden mit Modulen aus der Kategorie Fachliche Vertiefung erworben

4.3 Abmelden vom Studiums

- 1 Das Abmelden vom Studium muss schriftlich spätestens auf Ende des Semesters erfolgen.

4.4 Ausschluss vom Studium

- 1 Die maximale Studiendauer beträgt 7 Semester. Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt vier Semester nicht überschreiten.
- 2 Über die ganze Studiendauer ist die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Credits auf 120 beschränkt. Eingeschriebene ECTS-Punkte werden durch die definitive Anmeldung zum Modulbesuch erlangt.
- 3 Studierende werden ausgeschlossen vom Studium, wenn
 - sie innerhalb der maximalen Studiendauer nicht abgeschlossen haben
 - sie innert der Limite von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits das Master-Diplom nicht erlangt haben
 - sie ein Pflichtmodul zum zweiten Mal nicht bestanden haben
 - die Studiengebühren nicht bezahlt wurden

- 4 Die Fachhochschule kann auf Antrag des Advisors die Studiendauer um 1 Semester verlängern.
- 5 Die Fachhochschule kann auf Antrag des Advisors für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits genehmigen.

4.5 Datenabschrift (Transcript of records) und Diplomzusatz (Diploma supplement)

- 1 Am Ende des Studiums wird eine Datenabschrift (Transcript of records) ausgestellt. Sie weist für jedes besuchte Modul insbesondere folgende Informationen aus:
 - Bezeichnung des Moduls
 - Erworbene Credits
 - ECTS-Grade.
- 2 Der Datenabschrift wird der Diplomzusatz (Diploma supplement) beigelegt, welcher die standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Masterstudiums enthält
- 3 Die Datenabschrift (Transcript of Records) wird am Ende jedes Semesters ausgestellt.

5 Schlussbestimmungen

- 1 Bei Unklarheiten entscheidet der Studienleiter.
- 2 Die Studienordnung gilt ab 24. Juni 2020. Sie ersetzt die Version 1.12 vom 5. August 2019.